

Zeitschrift: SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways
Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen
Band: 4 (1930)
Heft: 8

Artikel: Fahrgeld zurück
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-780546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

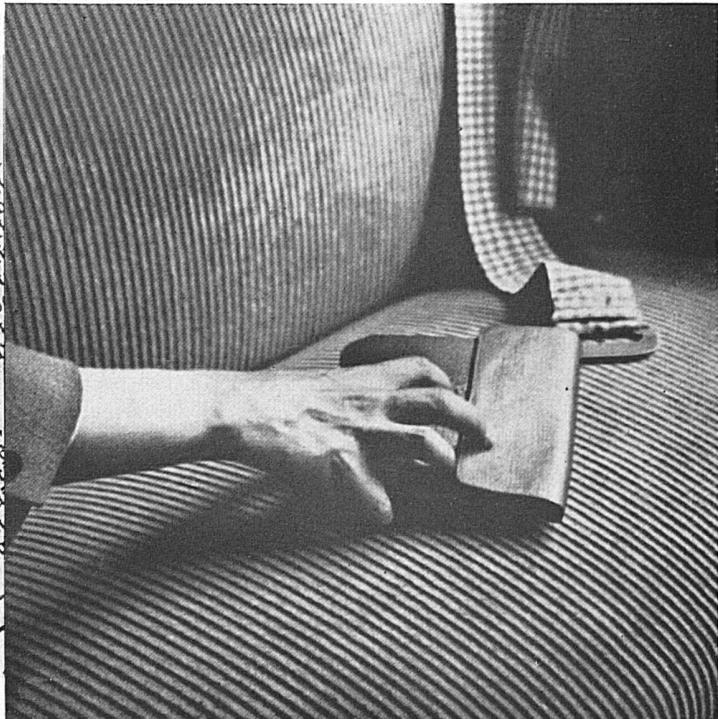
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Warnung vor Bahndieben / Prenez garde aux voleurs

FAHRGELD ZURÜCK

Warum sich die Reisefreude verderben lassen, wenn sich das Billet für den nachträglich geänderten Reiseplan nicht mehr verwenden lässt? Ich löse einfach ein neues Billet und lasse mir das nicht voll ausgenützte Billet rückerstatteten. Das ist durchaus keine komplizierte, zeitraubende Sache, und ich erleide dank der sehr entgegenkommenden Bestimmungen über die Fahrgeldrückerstattung nur eine minimale Einbusse. Grundsatz der Rückerstattung ist nämlich der: *es wird der Reisende so gestellt, wie wenn er von Anfang an das Billet gelöst hätte, das er nun für seinen geänderten Reiseplan benötigt.* Wenn ich mit meinem Retourbillet erst nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer die Rückreise ausführen will, so erhalte ich dementsprechend nicht die Hälfte des bezahlten Fahrpreises zurück, sondern die Differenz zwischen dem ausgelegten Betrag für das Retourbillet und dem Preis einfacher Fahrt für die Hinreise. Für den Müheaufwand der Rückerstattung wird eine kleine Gebühr berechnet: 10 % des Rückerstattungsbetrages, wenigstens 20 Cts., höchstens aber 2 Franken.

Angenommen, ich sei mit einem *Retourbillet* III. Klasse von Bern nach Lausanne gereist, dehne aber entgegen meiner ursprünglichen Absicht meinen Besuch auf 14 Tage aus, so wird mir auf mein Verlangen bei der Billettausgabestelle in Lausanne nach folgender Berechnung Fahrgeldrückerstattung geleistet:

Preis des Retourbillets mit Schnellzugszuschlag	Fr. 13.80
Preis des einfachen Billets mit Schnellzugszuschlag	» 8.35
Fahrpreisunterschied	Fr. 5.45
hiervon 10 % für den Mühewalt	» —.55
<i>Rückerstattungsbetrag</i>	Fr. 4.90

Meine Reise stellt sich demnach nur um die Gebühr von 55 Cts. teurer, als wenn ich mich von Anfang an auf einen 14 tägigen Aufenthalt in Lausanne eingestellt hätte.

In entsprechender Weise erhalte ich Rückerstattung, wenn ich wegen Änderung des Reiseplanes ein *Rundfahrtbillet* nicht voll ausnützen kann. Dabei wird für

die tatsächlich befahrenen Strecken nur die ermässigte Rundfahrttaxe in Anrechnung gebracht, wenn für diese Strecken (unter allfälliger Berücksichtigung der hinzugelösten gewöhnlichen Billets) ebenfalls ein Rundfahrtbillet zusammenstellbar gewesen wäre.

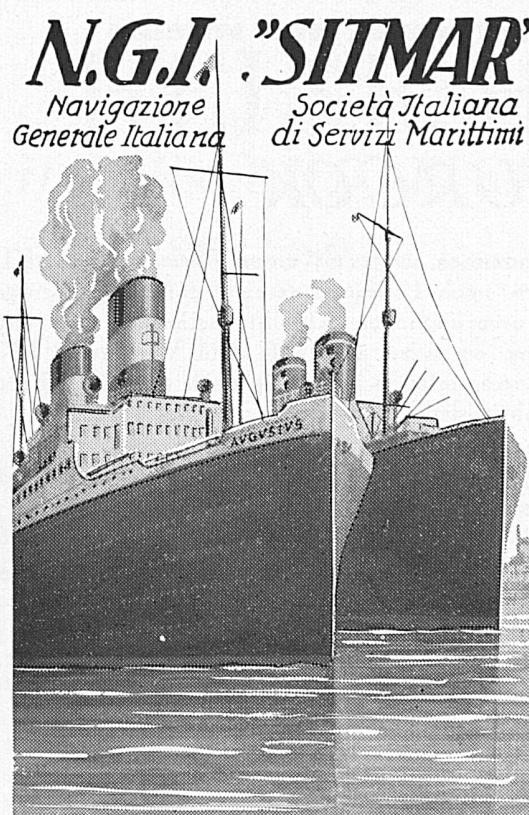
Was habe ich zu tun, um die Fahrgeldrückerstattung zu erhalten? Wie bereits gesagt, es ist keine komplizierte, zeitraubende Angelegenheit. Wenn es sich um ein nicht voll ausgenütztes, einfaches Billet, oder um ein Retourbillet handelt, so erfolgt die Rückerstattung bei den Billetausgabestellen der Stationen, und zwar ohne dass ich ein schriftliches Gesuch stelle. Ich brauche den Fall *nur mündlich* darzulegen, und die Sache wird sofort erledigt. Handelt es sich dagegen um andere Fahrausweise, wie z. B. zusammenstellbare Rundfahrtbillette, so ist das Gesuch um Rückerstattung an die der Bahnverwaltung angegliederten Reklamationsdienste zu richten; bei den SBB: in Bern an den Kommerziellen Dienst, Sektion Personenverkehr; in Lausanne, Luzern und Zürich an die Tarifeamten der Kreisdirektionen; in Basel an die Kommerzielle Hauptagentur und in St. Gallen an die Betriebsinspektion. Begreiflicherweise kann der Mangel der Durchlochung nicht ohne weiteres als Nachweis der Nichtbenützung des Billets betrachtet werden. Der Reisende lässt sich daher die Nichtbenützung durch die Station bestätigen, von der aus die Reise mit dem ursprünglich gelösten

Billet nicht mehr fortgesetzt wird, und zwar muss diese Bestätigung jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Billets eingeholt werden. Eine solche Bestätigung erübrigt sich indessen bei dem erwähnten Fall des für die Rückreise nicht mehr benützbaren Retourbillets, wenn die Rückerstattung auf der Bestimmungsstation der Hinfahrt innerhalb der Gültigkeit des Billets nachgesucht wird.

— Wenn ich genötigt bin, meinen Reiseplan zu ändern, nachdem ich die Fahrt bereits begonnen oder das Billet wenigstens in der Tasche habe, werde ich im weitem auch daran denken, dass in bestimmten Fällen die Möglichkeit besteht, das Billet für eine andere Route *umschreiben* zu lassen; nähere Angaben hierüber ein anderes Mal. Hingegen sei noch ein weiterer Fall erwähnt, der zum Trost des Reisenden ebenfalls durch Rückerstattung eine angenehme Lösung findet. Mehr als man denkt, kommt es vor, dass ein Reisender *sein Billet als verloren glaubt* und es erst wieder findet, wenn er inzwischen ein anderes gelöst hat. Offenbar spielt da ein bisschen Reisefieber mithinein. In diesen Fällen *vergütet die Bahn dem Reisenden den Betrag, den er für das neue Billet bezahlt hat*. Um dies nachweisen zu können, wird der Reisende in der Freude über das wiedergefundene Billet nicht vergessen, den Kondukteur um Überlassung des neugelösten Billets zu ersuchen. Er wird sicher auch den Vorsatz fassen, in Zukunft besser auf sein Billet zu achten.

F.

Die SBB Revue ist in allen Bahnhofbuchhandlungen erhältlich und kann bei der Post abonniert werden.
Jahresabonnement nur Fr. 10



*Bevorzugen Sie die
schöne südliche Route und die komfortablen Dampfer der
N.G.I. NAVIGAZIONE GENERALE ITALIANA*

bei Reisen nach

Nord-, Süd-, Zentral-AMERIKA

Australien „Augustus“ — „Roma“ — „Duilio“ — „Giulio Cesare“ — „Colombo“ — „Virgilio“ — „Orazio“

Mit der **SITMAR**-Linie reisen Sie sehr gut nach

Ägypten (Express-Dienst) Eilluxusdampfer „Ausonia“ und „Esperia“ und mit den Postdampferlinien nach

Ägypten - Syrien - Levante - Konstantinopel

Vergnügungsreisen im Mittelmeer

*Auskünfte, Prospekte und Platzreservierungen durch die
GENERALAGENTUR FÜR DIE SCHWEIZ:*

„SUISSE-ITALIE“

Reise- und Transportgesellschaft

Sitz **ZÜRICH**

Bahnhofstrasse 80

Vertreter in: BASEL — LAUSANNE — LUGANO —
LOCARNO — GENF — LUZERN — ST.GALLEN